



27.11.2024

OVG NRW: Solaranlage – Klimaschutz schlägt Denkmalschutz

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat in zwei Grundsatzurteilen entschieden, dass der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien regelmäßig Vorrang vor dem Denkmalschutz genießen. Die Entscheidungen betrafen die Klagen von Eigentümern eines Wohnhauses in der denkmalgeschützten „Golzheimer Siedlung“ in Düsseldorf ([Az. 10 A 2281/23](#) [PM]) und eines Baudenkmals in Siegen ([10 A 1477/23](#) [PM]), die Anspruch auf die Installation von Solaranlagen auf ihren Gebäuden geltend gemacht hatten. In beiden Fällen wurde festgestellt, dass das öffentliche Interesse an der Förderung erneuerbarer Energien die Belange des Denkmalschutzes überwiegt.

Das OVG stützte seine Urteile auf eine seit Juli 2022 geltende Regelung in [§2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes \(EEG\)](#), wonach die Förderung erneuerbarer Energien vorrangig in Schutzgüterabwägungen einzustellen ist. Diese bundesrechtliche Vorgabe beeinflusst auch das nordrhein-westfälische Denkmalschutzrecht. Nach Auffassung des OVG dürfe eine denkmalrechtliche Erlaubnis für Solaranlagen deshalb nur dann versagt werden, wenn besondere Umstände des Denkmalschutzes dies rechtfertigen. Maßgeblich sei dabei der konkrete Grund für die Unterschutzstellung des Gebäudes.

Im Fall der Düsseldorfer „Golzheimer Siedlung“ stellte das Gericht fest, dass die geplante Solaranlage das äußere Erscheinungsbild der Siedlung nicht in einem Maße beeinträchtigt, welches die Versagung der Genehmigung rechtfertigen würde. Die in die Dachstruktur eingefügten und farblich angepassten Paneele seien nur teilweise sichtbar und beeinträchtigten weder die geschützten Sichtachsen noch die Silhouette der Siedlung. Bei der ehemaligen Schule in Siegen greife die Solaranlage bereits nicht in die denkmalwertbegründenden Eigenschaften des Gebäudes ein. Die Eintragung als Baudenkmal sei aufgrund des Dachreiters erfolgt, nicht jedoch wegen der Dachfläche, die durch die Anlage nicht verändert werde. Selbst wenn aber die Schieferdachfläche als denkmalwertig betrachtet werden müsste, sei eine Ausnahme, bei der der Denkmalschutz überwiegt, nicht gegeben.

Die Urteile sind nicht rechtskräftig. Zwar hat das OVG NRW die Revision nicht zugelassen. Insoweit ist jedoch noch die sog. Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesverwaltungsgericht möglich.

Vorinstanzen:

[VG Düsseldorf, Urt. v. 30.11.2023, 28 K 8865/22](#)

[VG Arnsberg, Urt. v. 31.07.2023, 8 K 40/22](#)

Links:

[Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor v. 20.07.2022 \(BGBl. I 2022, S. 1357\)](#)